

Gemeinde Rhede (Ems) - Postfach 11 34 - 26898 Rhede (Ems)

Bearbeitet von **Herrn Gerdes**
Telefon (04964) 9182-25
Telefax (04964) 9182-42
E-Mail: Gerdes@Rhede-Ems.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

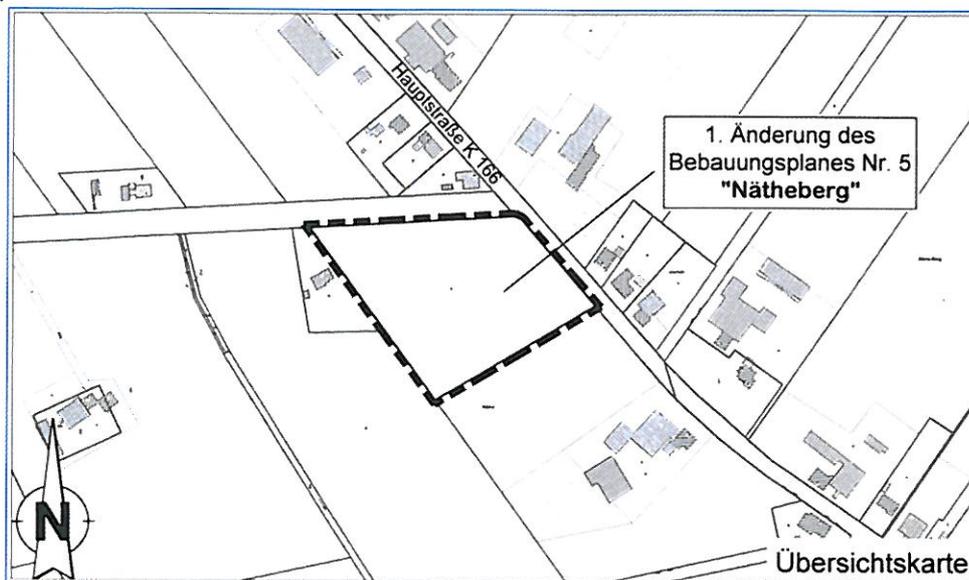
Mein Zeichen
621-940

Rhede (Ems)
15.09.2017

Öffentliche Bekanntmachung

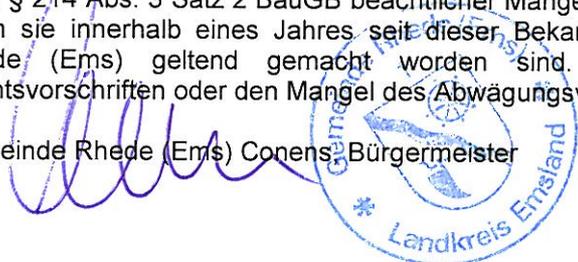
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Nätheberg“ - Änderungen bzgl. Maß der baulichen Nutzung und überbaubarer Grundstücksfläche - im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 14.09.2017 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Nätheberg“ – Änderungen bzgl. Maß der baulichen Nutzung und überbaubarer Grundstücksfläche - im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Nätheberg“ - Änderungen bzgl. Maß der baulichen Nutzung und überbaubarer Grundstücksfläche - tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems) eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Rhede (Ems) Conens, Bürgermeister



468 Bekanntmachung Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 77 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich folgende Feststellungen bekannt:

Frau Judith Moß hat ihren bei der Wahl des Rates der Stadt Meppen am 11. September 2016 für die Christlich Demokratische Union (CDU) erzielten Sitz zurückgegeben. Der Sitz ist auf den Nachfolger Herrn Walter Teckert, Rosenstr. 27, 49716 Meppen, übergegangen.

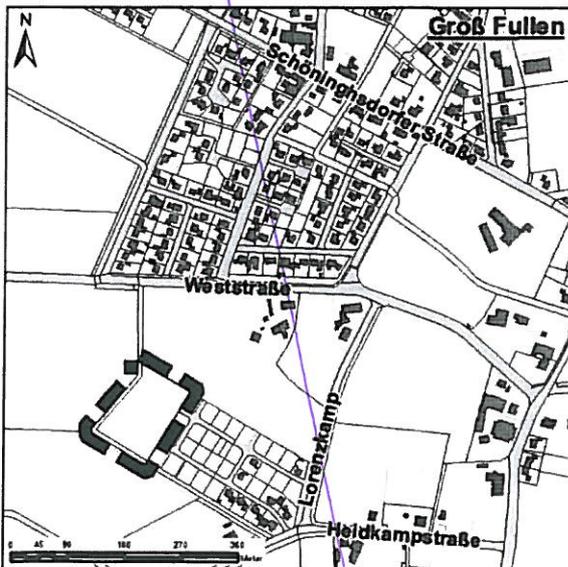
Meppen, 20.09.2017

STADT MEPPEN
Der Stadtwahlleiter

Helmut Knurbein

469 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 367 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Baugebiet: „Nördlich der Heidkampstraße – 2. Erweiterung“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 367 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Baugebiet: „Nördlich der Heidkampstraße – 2. Erweiterung“, nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 367 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Baugebiet: „Nördlich der Heidkampstraße – 2. Erweiterung“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 367 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Baugebiet: „Nördlich der Heidkampstraße – 2. Erweiterung“, nebst Begründung mit Umweltbericht, den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

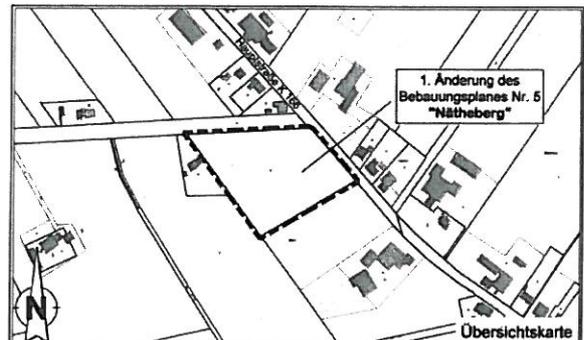
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 27.09.2017

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

470 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Nätheberg“ – Änderungen bzgl. Maß der baulichen Nutzung und überbaubarer Grundstücksfläche – im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 14.09.2017 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Nätheberg“ – Änderungen bzgl. Maß der baulichen Nutzung und überbaubarer Grundstücksfläche – im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Nätheberg“ – Änderungen bzgl. Maß der baulichen Nutzung und überbaubarer Grundstücksfläche – tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 15.09.2017

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

471 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.367.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.367.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.099.700,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.944.500,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	602.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.309.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	120.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	45.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.821.700 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.298.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe 330 v. H. Grundsteuer A
 - b) für die Grundstücke 330 v. H. Grundsteuer B
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Surwold, 11.05.2017

GEMEINDE SURWOLD

Schmidt
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 31.08.2016 – 202-15 - 2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 02.10.2017 bis 10.10.2017 im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstr. 87 in 26903 Surwold, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Surwold, 18.09.2017

GEMEINDE SURWOLD
Die Bürgermeisterin

C. Sonstige Bekanntmachungen

472 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg; Flurbereinigungsverfahren Entlastungsstraße Friesoythe; Az.: 4.1.3-611-2051 / 0.9

Flurbereinigungsverfahren
Entlastungsstraße Friesoythe

Az.: 4.1.3-611-2051 / 0.9

Auflösung der Teilnehmergeinschaft des
Flurbereinigungsverfahrens Entlastungsstraße Friesoythe

Gemäß § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird hiermit die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Entlastungsstraße Friesoythe aufgelöst.